Stadt Hüfingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

Friedhofsgebührensatzung

vom _____

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) sowie den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg -letzte Änderung am 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593) -hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom _____ nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Erhebungsgrundsatz
§ 2 Gebührenschuldnerin und Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühren
§ 4 Gebührenhöhe
§ 5 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Friedhofs-und Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden von der Stadt Hüfingen Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2 Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Benutzung der Friedhofs-und Bestattungseinrichtungen oder Amtshandlungen veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer kraft Gesetzes als bestattungspflichtiger Angehöriger der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder) oder aufgrund letztwilliger Verfügung der bzw. des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat,

3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt Hüfingen durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, bei Grabnutzungen mit der Erteilung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes und im Übrigen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs-und Friedhofseinrichtungen.

(2) Die Gebührenschuld richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Leistungsbeauftragung gültigen Friedhofsgebühren.

(3) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner innerhalb eines Monates fällig.

(4) In besonderen Fällen, insbesondere bei Ausgrabungen und Umbettungen, können die Leistungen der Friedhofsverwaltung von einer Vorauszahlung der Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Rückgabe von Wahlgräbern

Grabnutzungsgebühren werden bei vorzeitiger Auflösung bzw. Rückgabe von Wahlgräbern nicht erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die in Abschnitt IX. geregelten Bestimmungen nebst Gebührenverzeichnis der Friedhofssatzung vom 12.03.2015 außer Kraft.

Hüfingen, den _____

Michael Kollmeier
Bürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung